

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 13

Hamburg, den 16. Oktober 1942

Auszeichnungen im Kriege

Mit dem Verdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern wurden ausgezeichnet:

Hauptmann Oskar Schulze, Pastor zu Borgfelde,
Kriegspfarrer Johannes Heinsohn, Pastor zu Winterhude.

Weiter Aufsatz für die Hauptpastorenwahl zu St. Katharinen

Nachdem der Kirchenvorstand zu St. Katharinen in seiner Sitzung vom 30. September 1942 zunächst den ersten Aufsatz für die Hauptpastorenwahl gebildet hatte, wurde mit meiner Zustimmung in derselben Sitzung sogleich der zweite Aufsatz festgelegt. Er trägt folgende Namen:

Professor D. Dr. Doerne, Leipzig,
Pastor Dubbels, Ringelheim am Harz,
Pastor Dwenger, Hamburg,
Pastor Lic. Dr. Girkon, Soest in Westfalen,
Pastor Lic. Hertrich, Berlin-Dahlem,
Pastor Lic. Dr. Schlink, Bielefeld,
Pastor D. Steinwand, Hannover,
Pastor Lic. Dr. Thielicke, Langenargen am Bodensee.

Ernennung zum Pfarrvikar

Vikar Erich Dräger, zur Zeit im Dienst der Wehrmacht, wird zum 1. November 1942 als Pfarrvikar dem Kirchenkreis Amt Nibebüttel zugewiesen.

Kollekte am Erntedankfest (Tag der Inneren Mission)

Die am Erntedankfest, 4. Oktober 1942, eingesammelte Kollekte (Tag der Inneren Mission) brachte als Ertrag die Summe von 13 647,37 *R.M.* gegenüber 10 135,28 *R.M.* im Jahre 1941 und 7045,60 *R.M.* im Jahre 1940. Im einzelnen hatten die Gemeinden folgende Ergebnisse zu melden:

I. Hauptkirchenkreis

1. St. Petri	<i>R.M.</i> 390,14
2. St. Nikolai	" 77,29
3. St. Katharinen	" 53,—
4. St. Jakobi	" 1328,12
5. St. Michaelis	" 524,25

II. Westkreis

6. St. Pauli	" 218,89
7. Gimshüttel	" 131,52
8. West-Gimshüttel	" 222,42
9. Harveslehude	" 1201,33
10. Hohenluft	" 720,—
11. Eppendorf	" 405,15
12. Winterhude	" 486,—
12a. Nord-Winterhude	" 125,—
13. Fuhlsbüttel	" 226,75
14. Langenhorn	" 245,—

III. Ostkreis

15. St. Gertrud	" 303,80
16. Uhlenhorst	" 151,45
17. Gilbeck-Friedenskirche	" 285,01
18. Gilbeck-Veröhnungskirche	" 739,79
19. Alt-Barmbeck	" 213,67
20. West-Barmbeck	" 560,—
21. Nord-Barmbeck	" 306,—
22. Nord-Barmbeck-Harkloh	" 63,39
23. Dulsberg	" 185,—

IV. Südkreis

24. St. Georg	" 143,96
25. Borgfelde	" 312,14
26. St. Annen	" 92,73

27. Hamm	<i>R.M.</i> 1200,11
28. Süd-Hamm	" 299,69
29. Horn	" 183,23
30. St. Thomas	" 94,40
31. Beddel	" 85,80

V. Kreis Bergedorf

32. Bergedorf	" 210,35
33. Geesthacht	" 18,64
34. Altengamme	" 150,—
35. Kirchwärders	" 231,—
36. Neuengamme	" 35,—
37. Curslack	" 47,30
38. Allermöhe	" 50,—
39. Billwärder a. d. Bille	" 107,75
40. Rottelnburg	" 38,—
41. Moorfleth	" 113,70
42. Ohfenwärder	" 73,28
43. Moorbürg	" 131,15
44. Finkenwärder	" 233,50

VI. Kreis Amt Riegebüttel

45. Riegebüttel	" 84,—
46. Groden	" 90,—
47. Döse	" 78,63
48. Alt-Cuxhaven	" 150,—

VII. Anstalten und Kapellen

49. Alsterdorfer Anstalten	" 26,61
50. Elise Averdick-Krankenhaus	" 42,—
51. Stiftskirche	" 49,26
52. Schröderstift	" 17,63
53. Auferstehungsgemeinde	" 94,54

Zum Ergebnis der diesjährigen Erntedankfest-Kollekte ist zu bemerken: In ihm spiegelt sich die von Jahr zu Jahr wachsende Bedeutung, die dieser Feiertag auch für die großstädtischen Gemeinden hat. Nicht nur hat der Besuch der Gottesdienste im Stadtgebiet zugenommen, sondern es ist auch in der Feier dieses Tages vor dem Angesicht des Ewigen in besonderer Weise zum Ausdruck gekommen, wie die Gemeinde der Gläubigen dem Herrn der Saat und Ernte Dank weiß für das Wunder Seiner Güte und Gnade. Monatelang haben die Gemeinden im deutschen Lande in ihren Gottesdiensten und Häusern um den Erntesegen in diesem dritten Kriegsjahr gebetet. Der allmächtige Gott hat ihr Flehen erhört und trotz der verspäteten Erntezeit gerade in diese Wochen Wärme und Sonne gesandt, die im übrigen Teil des Jahres fehlten. Ihm sei die Ehre! Mögen unsere Gemeinden in aller Fürbitte weiter treu sein, der Verheißung gewiß: „Des Gerechten Gebet vermag viel, wenn es ernstlich ist“ (Jak. 5, 16b).

Kollekte für die Hamburger Seemannsmmission

Die für den 20. Sonntag nach Trinitatis, 18. Oktober 1942, angeordnete Kollekte soll für die Hamburger Seemannsmmission eingesammelt werden. Der Ertrag der Kollekte ist spätestens

bis zum 21. Oktober der Kanzlei zu melden und bis zum 24. Oktober d. J. an das Konto „Verein für Deutsche Seemannsmmission in Hamburg“ bei der Vereinsbank in Hamburg oder Postcheckkonto Hamburg 286 16 ungefürzt abzuführen.

Kollekte am Reformationsfest

Die am Reformationsfest, 1. November 1942, einzusammelnde Kollekte ist für die Gustav Adolf-Stiftung bestimmt und wird der Liebe der Gemeinden anempfohlen. Aus der geschichtlichen Entwicklung der letzten Jahre sind dem Gustav Adolf-Verein neue verantwortungsvolle Aufgaben zugefallen, bei deren Lösung er der tatkräftigen Hilfe der evangelischen Gemeinden bedarf. Das Ergebnis der Reformationskollekte wird daher für den Gustav Adolf-Verein von großer Bedeutung sein.

Der Ertrag der Kollekte ist spätestens bis zum 4. November der Kanzlei aufzugeben und bis zum 7. November d. J. ungefürzt an das Konto des Hamburgischen Hauptvereins der Gustav Adolf-Stiftung bei der Vereinsbank in Hamburg abzuführen.

Genehmigte Kollekten

Dem Kirchenvorstand zu Winterhude habe ich gelegentlich einer Feier des Kinder Gottesdienstes am Vorabend des Erntedankfestes in der Matthäuskirche eine Kollekte zugunsten der Inneren Mission bewilligt.

Dem Kirchenvorstand zu St. Petri habe ich die Einsammlung einer Kollekte zugunsten des Evangelischen Landesverbandes für die weibliche Jugend Hamburgs e. V. gelegentlich des Sondergottesdienstes des Verbandes am 8. November 1942 im Aepinsaal genehmigt.

Einheitliche Sprechzeit der Kirchenbüros

Mit sofortiger Wirkung ordne ich für sämtliche Hamburger Kirchenbüros einheitliche Sprechzeiten wie folgt an:

täglich (außer Mittwoch) . . . 10—13 Uhr,
Dienstag und Freitag auch von 16—19 Uhr.

Verhaltensmaßnahmen für die Verhütung von Schäden an Kirchen durch Fliegerbomben

Die Deutsche Evangelische Kirche gibt folgendes vom Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg herausgegebene Merkblatt bekannt:

1. Eigene Bereitschafts- und Hilfsmannschaft aufstellen! Sie hat sofort und selbständig einzugreifen, ohne die Feuerwehr abzuwarten.
2. Die zum Dachboden und Turm führenden Kirchtüren unverschlossen halten

oder die Schlüssel an einem allen Hilfsmannschaften bekannten leicht auffindbaren Platz aufbewahren!

3. Turm und Dachboden durch eine massive Mauer mit reichlich breiter, feuersicherer Tür voneinander abschließen!
4. Den Dachboden entrümpeln, sauber und leichtbegehrbar halten! Gewölbe mit Lauffteg und Zugangstreppen zu den tiefliegenden Dachfüßen versehen; Leitern, wo nötig, bereitstellen!
5. Treppen und Zugänge zum Turm und Dachboden von jeglichen Hindernissen freihalten!
6. Zur größeren Sicherheit im Dunkel der Nacht Laufftege, Treppen und Zugangswege durch Anstrich mit Kalkbrühe markieren!
7. Sandtüten und stets mit Wasser gefüllte Eimer an möglichst vielen Stellen des Dachbodens verteilt bereithalten! Für Löschgeräte (Handspritzen), Mauerkellen zum Abschaben von Phosphorspritzern, Gasmasken und, wenn möglich, Löschapparate (Minimax u. ä.) sorgen!
8. Imprägnierungsmittel schützen Holzwerk nicht dauernd, halten aber die Flammen wertvolle Zeit auf!
9. Schon vor etwaigen Angriffen Feuerwehr, L.S.B. und private Helfer — Pfarrer, Küster, Heizer usw. — über die Zugangsmöglichkeiten der Kirche, über die Verteilung der Löschmittel u. dgl. an Ort und Stelle unterrichten!
10. Wertvolle Kunstgegenstände, Glasmalereien u. dgl. möglichst aus der Kirche entfernen und an sicheren Orten aufbewahren, nichttransportable durch Ummauerung od. dgl. schützen!
11. Unersehbliche Dokumente in entsprechend gesicherten Gewahrsam überführen! Bei starken Bränden sind Akten und Archivalien in Tresors nur sicher, wenn diese mit Betonwänden umkleidet sind.
12. Ein genaues und ausführliches Verzeichnis des Kirchengutes (mit Beschreibung der Gegenstände, Angabe ihres Materials und, soweit möglich, des Preises und Anschaffungsjahres) anlegen! Es ist unentbehrlich bei Schadensmeldungen!
13. Sofort nach jedem Angriff Kirchenboden (Dachspeicher) genauestens und sorgfältig nach Brandbomben u. dgl. absuchen!
14. Brandbomben aus den Dachräumen der Kirche entfernen oder ablöschen!

Beglaubigung der Abschriften von Urkunden

Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 2. Oktober 1941 — 1 Wx 221/41 — entschieden, daß zur Beglaubigung der Abschrift einer von einem Standesbeamten ausgestellten Personenstandsurskunde weder ein anderer Standesbeamter noch ein Bürgermeister zuständig ist, weil die Beglaubigung von Abschriften in Preußen allgemein nur den Amtsrichtern, den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und den Notaren obliegt, während sie von den Behörden nur in eigenen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der ihnen unterstellten Behörden ausgeübt werden kann. Eine Abschrift einer Personenstandsurskunde, die von einer solchen Behörde außerhalb des eigenen Geschäftskreises beglaubigt wird, ist also keine öffentliche Urkunde und der Personenstandsurskunde selbst nicht gleichzuachten.

Diese Entscheidung, welche den überall im Reich bestehenden Bestimmungen und der Praxis des Reichsgerichts entspricht, gilt auch für die Kirchenbuchführer und die Kirchenbuchauszüge aus der Zeit vor Einrichtung der Personenstandsregister. Da es immer wieder vorkommt, daß diesen Grundsätzen nicht entsprochen wird, werden die Geistlichen und Kirchenbuchführer auf diese Entscheidung erneut hingewiesen. Sie sind also nicht berechtigt, Abschriften von Kirchenbuchauszügen anderer Pfarr- oder Kirchenbuchämter zu beglaubigen, noch Abschriften, die von dazu unzuständigen Stellen beglaubigt sind, einer Ahnenpaßbeglaubigung zugrunde zu legen, da auch für

die Beglaubigung im Ahnenpaß Personenstandsurskunden oder ihnen gleichwertige öffentliche Urkunden verlangt werden (§ 520 der Dienst-anweisung für die Standesbeamten). Erscheint die Beschaffung einer Original-Personenstandsurskunde aus irgendwelchen Gründen zu schwierig oder unmöglich, so sind die Antragsteller wegen der Beglaubigung von Abschriften an das Amtsgericht oder einen Notar zu verweisen.

Altpapiersammlung

Unter Hinweis auf die von staatlicher Seite angeordnete Altpapiersammlung werden die Kirchenbuchführer hierdurch ersucht zu überlegen, welches Material abgegeben werden kann. In Frage kommen:

1. Mitteilungen über Kirchenaustritte, sofern sie in der Kartei notiert und damit für den Dienstgebrauch entbehrlich geworden sind.
2. Die Karteikarten über die bei den Standesämtern ausgezogenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle, falls sie auf einer besonderen Gemeindefartei notiert sind, also nicht selbst als Gemeindefartei weiter Verwendung finden.

Staatliche und kirchliche Gesetzbücher, Aktenstücke usw. sind dauernd aufzubewahren. Ist sonst die Abgabe alter Schriftstücke oder Drucksachen vorgesehen, muß vorher der Landeskirchenarchivar gehört werden (siehe GWM. 1937 Seite 86 — Bewertung von Altpapier —).

Der Landesbischof
Tügel